

corrigendi, emendandi, absolvendi und dispensandi sogar in casibus mortalibus, er hält auch jeden Freitag oder sonst in Gegenwart des Propstes das capitulum culparum, doch verhängt der Propst nicht die Strafe.

2. Der Prior soll die größte Sorgfalt darauf verwenden, daß die Brüder sorgfältig unterrichtet werden, gemäß den Statuten zu zelebrieren, Schweigen und andere Gebräuche des Ordens zu beobachten, zu singen, zu lesen und Andachten zu halten.

3. Dem Bruder Friedrich als magister novitiorum liegt die Erziehung der Novizen ob, zunächst in der Furcht Gottes, dann in der sorgfältigen Beobachtung der Regel des heiligen Augustin und der Ordensstatuten; die Oberaufsicht aber führt der Prior.

4. Bruder Martin als vestiarius soll sorgfältig seines Amtes walten, soweit die Verhältnisse des Klosters dies gestatten; er soll mit seinen Forderungen dem Propste nicht lästig fallen, sondern sie bescheiden vorbringen; er soll selbst Geduld haben und die Brüder dazu auffordern; er soll auch Kantor in dem rechtsliegenden Chore sein.

5. Dem früheren Prior wird als Sakristan zur Pflicht gemacht, in zwei Stücken ein genaues Verzeichnis der von ihm verwahrten goldenen und silbernen Gefäße, gottesdienstlichen Gewänder, Bücher und sonstigen Gegenstände zuführen; ein Stück soll er dem Propste übergeben, eins für sich zurückbehalten, um auf Aufforderung dem Propste Rechenschaft ablegen zu können. Er soll auch die Bücherei verwalten. Besonders wird er verpflichtet, ein Bücherverzeichnis zu führen und ein Stück dem Propste zu übergeben. Er führt auch den dritten Schlüssel zum Geldkasten (ad arcam) und soll „frater consilii“ sein.

6. Die Verteilung der übrigen Ämter wird dem Propste überlassen, der über sie nach Vorschlag des Priors verfügt.

7. Auch wird bestimmt, daß so schnell wie möglich Frauen von dem Betreten des Lettners, Chors und anderer Räume, wo Brüder regelmäßig verkehren, ausgeschlossen werden.

8. Streng wird verboten, daß ein Bruder über die Grenze des Klosters ohne ausdrückliche besondere Erlaubnis schreitet. Die es doch tun, sollen von keinem Beichtiger ohne verhängte Strafe losgesprochen werden.

9. Alle und jede Kleinodien, das Siegel des Konvents mit den Privilegien des Klosters, die Gelder und wertvollen Rücklagen sollen in einer Lade oder festen Kiste unter mehr-